

BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Weimar

-Satzung -

§ 1 (Name und Sitz)

Der Kreisverband BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN in Weimar ist ein Gebietsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN im Sinne des § 4 Abs. 2 Parteiengesetz. Er trägt den Namen BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Weimar.

§ 2 (Mitgliedschaft und freie Mitarbeit)

(1) Mitgliedschaft

1. Mitglied von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Weimar kann jede/r werden, die/der sich zu dieser Satzung und dem Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN bekennt.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Vorstand von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Weimar entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Zurückweisung des Aufnahmeantrages kann die/der BewerberIn Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Weimar ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder politischen Vereinigung im Sinne des Parteiengesetzes.
4. Mit der Kandidatur für ein Amt oder Mandat geben die BewerberInnen eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisverband darüber ab, ob sie offizielle oder inoffizielle Mitarbeiterin des ehemaligen MfS/AfNS waren.

(2) Freie Mitarbeiterinnen

1. Jede/r, die/der sich zu dieser Satzung und deren Grundkonsens bekennt, kann sich als freie/r Mitarbeiterin an der Arbeit des Kreisverbandes beteiligen. Freie Mitarbeiterinnen sind in den Mitgliederversammlungen antrags- und redeberechtigt. Stimmberechtigt sind sie bei inhaltlichen und sachbezogenen Fragen. Der Beitritt als freie/r Mitarbeiterin erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 3 (Beendigung der Mitgliedschaft und der freien Mitarbeit)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied bzw. ein/e freie/r Mitarbeiterin kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste bzw. Liste der freien Mitarbeiterinnen gestrichen werden, wenn sie/er gegen diese Satzung oder das Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN verstoßen hat oder mit ihrer/seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats nicht Zahlung geleistet hat. Die gestrichenen Mitglieder sind schriftlich über die Streichung Ihrer Mitgliedschaft zu benachrichtigen.
4. Ein Widerspruch gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist vor dem Schiedsgericht möglich. Das betroffene Mitglied ist vom Schiedsgericht anzuhören, und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist bis zum Bundesschiedsgericht möglich.

§ 4 (Rechte und Pflichten, Beitragszahlung)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes im Rahmen der Satzung mitzuwirken, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, die Übernahme von Ämtern innerhalb von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und von öffentlichen Mandaten sowie durch Antragstellung und Teilnahme an Abstimmungen;
2. sich mit anderen Mitgliedern/freien Mitarbeiterinnen von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und/oder anderen Interessierten in Fachgruppen oder Arbeitsgemeinschaften zu organisieren;
3. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Organen des Kreisverbandes und der Ratsfraktion, in der Mandatsträgerinnen von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Mitglied sind, teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Satzung einzuhalten und sich für die im Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN festgelegten Ziele einzusetzen;
2. in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheitsmeinung innerhalb des Kreisverbandes abweichen, deutlich als solche zu kennzeichnen;
3. die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse des Kreisverbandes anzuerkennen;
4. den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten;
5. vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Amt, eine Funktion innerhalb der Partei gewählt oder delegiert hat.

(3) Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN entrichtet einen monatlichen Beitrag in Höhe von einem Prozent des Nettoverdienstes, jedoch mindestens 5,-Euro
2. Im Einzelfall kann auf Antrag ein geringerer Beitrag befristet vom Vorstand festgelegt werden. Dazu zählt insbesondere die nachgewiesene Beitragszahlung an die Grüne Jugend.

3. Freie MitarbeiterInnen können einen Beitrag nach eigenem Ermessen entrichten oder spenden.
4. Der Kreisverband hat pro Mitglied einen Teil des Beitrags an den Landes- bzw. Bundesverband von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN abzuführen. Die Höhe der Abführung pro Mitglied obliegt der Beschlußfassung der Landes- bzw. Bundesversammlung.
5. Spenden verbleiben beim Kreisverband, sofern die/der SpenderIn nichts anderes verfügt.

§ 5 (Organe des Kreisverbandes)

(1) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Weimar.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens viermal jährlich vom Vorstand einberufen.
3. Die Einladung ergeht in der Regel schriftlich 14 Tage vorher unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf 10 Tage verkürzt werden.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30% der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Die Prüfung der Beschlußfähigkeit erfolgt nur auf Antrag.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.
 - a) Diskussion und Beschlußfassung über Programm und Satzung;
 - b) die Beschlußfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes;
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Schiedsgerichts, zweier Rechnungsprüfer- Innen und der Delegierten für die durch den Kreisverband zu besetzenden Organe des Landes- und Bundesverbandes;
 - f) die Beschlußfassung über die Kassenordnung;
 - g) die Beschlußfassung über satzungsgemäß vorliegende Anträge;
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Beratungsgegenstände vom Vorstand innerhalb von 10 Tagen einzuberufen.
7. Es werden Beschlußprotokolle über die Mitgliederversammlungen geführt.

(2) Vorstand

1. Der Vorstand ist das höchste Gremium von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN zwischen den Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben gleichberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes sollen Frauen sein. Der Vorstand kann durch Beisitzerinnen aus dem Kreis der freien Mitarbeiterinnen ergänzt werden. Beisitzerinnen haben im Vorstand Rede- und Antragsrecht.
3. Die Amtszeit der Mitglieder und Beisitzerinnen des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
4. Die Mitglieder und BeisitzerInnen des Vorstandes sind jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen abwählbar .
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach Gesetz und Satzung. Er koordiniert die inhaltliche und organisatorische Arbeit, verwaltet die Finanzen und nimmt Stellung zu Fragen der Politik.
6. Der Vorstand ist zur Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet.

(3) GeschäftsführerIn

1. Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn berufen.
2. Die/der GeschäftsführerIn ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes und die Organisation der Geschäftsstelle verantwortlich.
3. Die/der GeschäftsführerIn kann im Einvernehmen mit mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu aktuellen Fragen der Politik öffentlich Stellung nehmen.
4. Der/dem GeschäftsführerIn kann auf Beschluß des Vorstandes die Verwaltung der Finanzen des Kreisverbandes und die Mitgliedschaft des Landesfinanzrates übertragen werden.
5. Der Vorstand ist gegenüber der/dem GeschäftsführerIn weisungsberechtigt. Die/der GeschäftsführerIn ist dem Vorstand jederzeit zur Rechenschaft verpflichtet.
6. Der/dem GeschäftsführerIn kann auf Beschluß des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung für ihre/seine Tätigkeit gewährt werden.

§ 6 (Wahlverfahren)

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Kandidatinnen für öffentliche Ämter und der Vertreterinnen zu Delegiertenversammlungen sind geheim. Es kann jedoch offen abgestimmt werden, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen und sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
2. In den Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit

entscheidet das Los. Diese Regelung gilt analog für die Wahl von Kandidatinnen für öffentliche Ämter und Vertreterinnen zu Delegiertenversammlungen.

§ 7 (Satzungsänderungen)

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8 (Urabstimmung)

Urabstimmungen können zu allen Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Weimar stattfinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Kreisverbandes oder der Vorstand dies beantragt oder die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluß faßt.

§ 9 (Auflösung)

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird das Vermögen anerkannten Umweltverbänden überwiesen.

§ 10 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft, sofern sich aus der Prüfung auf Übereinstimmung mit der Landes- und Bundessatzung bzw. mit dem Assoziationsvertrag keine Einwände durch den Landesvorstand ergeben.

Die Satzung wurde 1993 errichtet und geändert am 24.03.2003.
Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 21.02.2008